

31.08.2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

A Problem

Der Lkw-Verkehr ist in Deutschland von herausragender Bedeutung für die Sicherstellung der erforderlichen Transportleistungen und damit ein wesentlicher wirtschaftlicher Standortfaktor. Aktuelle Prognosen gehen für den Zeitraum von 2004 bis zum Jahr 2025 von einer Steigerung der Transportleistung auf den deutschen Straßen von 84 % aus. Hierdurch wird auch eine überproportional starke Beanspruchung der Straßeninfrastruktur, insbesondere von Brücken, verursacht. Aktuelle Überprüfungen der Brückenbauwerke in Nordrhein-Westfalen führen zu dem Ergebnis, dass mittel- bis langfristig etwa 60 % der vor 1985 errichteten Brücken durch Neubauten ersetzt werden müssen. Dringlich ist ebenso die kontinuierliche Nachrüstung und Erneuerung der Tunnelausstattung.

Viele Brücken können wegen ihrer wichtigen Verbindungs- und Erschließungsfunktion nur im laufenden Betrieb saniert werden. Dauer und Erfolg dieser Sanierungsarbeiten sowie die Vermeidung weiterer Schäden hängen wesentlich von der Einhaltung der in diesem Zusammenhang angeordneten Verkehrsverbote und -beschränkungen ab. Die bislang mit entsprechenden Reglementierungen auf Bundesfernstraßen gemachten Erfahrungen belegen, dass Verstöße wirksam nur durch eine automatisierte Erfassung der Betroffenen verfolgt werden können. Wirksame Kontrollen sind zum Schutz dieser Infrastruktur unerlässlich.

Sanierungsmaßnahmen und insbesondere Neubauten erfordern zudem einen erheblichen Zeitaufwand, sodass von einer jahrelang anhaltenden Problemstellung ausgegangen werden muss.

Mit diesem Gesetz sollen bestimmte Kommunen auf eigenen Antrag hin die erforderliche Befugnis zur Überwachung der in diesem Zusammenhang angeordneten Verkehrsverbote erhalten.

Datum des Originals: 30.08.2016/Ausgegeben: 02.09.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte erhalten die Möglichkeit zur Überwachung der Einhaltung der verkehrsrechtlichen Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Sanierung von Straßenbauwerken angeordnet werden. Die Überwachung kann mit stationären und mobilen Anlagen erfolgen.

Unberührt von dieser Befugnis bleibt die Zuständigkeit der Polizei für die Überwachung dieser verkehrsrechtlichen Anordnungen.

Ergänzt wird zudem die Möglichkeit zur Überwachung von Verkehrsverboten, die aus Gründen der Lärminderung oder der Luftreinhaltung angeordnet werden. Die bestehenden Befugnisse zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in Umweltzonen und der Kontrolle von Geschwindigkeitsbeschränkungen, die aus Gründen des Lärmschutzes angeordnet werden, sollen um die Möglichkeiten zur Überwachung des fließenden Verkehrs für Verkehrsverbote, die aus Gründen des Lärmschutzes oder der Luftreinhalteplanung angeordnet werden, erweitert werden.

Die Anträge sind einzelfallbezogen im Hinblick auf die jeweiligen Verbotsstrecken zu stellen.

C Alternativen

Keine. Angesichts des absehbaren raschen Anstiegs der erforderlich werdenden Überwachungsmaßnahmen soll die Zuständigkeit für die Überwachung auf eine breitere Basis gestellt werden. Bereits bei der Geschwindigkeitsüberwachung hat sich die Aufgabenteilung zwischen Polizei und Ordnungsbehörden bewährt.

D Kosten

Siehe unten F

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Mit diesem Gesetz erhalten die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte die Möglichkeit, bestimmte Verkehrsverbote im Zusammenhang mit dem Erhalt der Infrastruktur zu überwachen. Darüber hinaus wird ihnen mit diesem Gesetz ermöglicht, die Überwachung bestimmter Verkehrsverbote, die aus Gründen der Lärminderung und Luftreinhaltung angeordnet werden, wahrzunehmen.

Dem Straßenbaulastträger obliegt als verkehrssicherungspflichtigem Betreiber der Straßeninfrastruktur die Durchführung von Baumaßnahmen und die Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind. Sofern kommunale Behörden die Einhaltung der Verkehrsverbote überwachen, trägt dementsprechend der Landesbetrieb Straßenbau die Kosten für Einrichtung und Betrieb der Überwachungsanlagen auf

Straßen in der Baulast des Landes oder des Bundes im Rahmen der Auftragsverwaltung. Den für die Überwachung zuständigen Kommunen entstehen insoweit keine zusätzlichen Kosten.

Kosten entstehen den Kommunen bei Wahrnehmung der Zuständigkeit im Bereich des Personalbedarfs sowie für die Beschaffung und Unterhaltung von Überwachungsanlagen, sofern sie selbst Baulastträger der jeweiligen Straßen sind.

Durch Anpassung der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung an die neuen Überwachungsbefugnisse wird die Zuständigkeit der Großen kreisangehörigen Städte für die Ahndung und Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten erweitert.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine zusätzlichen Kosten für Unternehmen und private Haushalte.

H Gender Mainstreaming

Die Änderung des Ordnungsbehördengesetzes hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Befristung

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsregelung, für die eine Berichtspflicht vorgesehen werden kann. Während der Berichtsfrist sollen die Auswirkungen und die Effektivität der Regelung überprüft werden.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

Artikel 1

Dem § 48 Absatz 2 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Die in Satz 2 genannten Behörden sind auf Antrag unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden auch für die Überwachung der Einhaltung der durch Zeichen 251, 253, 261 und 270.1 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)

§ 48

Besondere Regelungen über die Zuständigkeit

(1) Personalausweis- und Passbehörden für Deutsche sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

(2) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs. Die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte im Sinne von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen. Auf Bundesautobahnen und den vom Innenministerium nach § 12 des Polizeiorganisationsgesetzes bestimmten autobahnähnlichen Straßen erfolgt die Überwachung durch die Kreisordnungsbehörden nur mit in festinstallierten Anlagen eingesetztem technischen Gerät.

6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1463) geändert worden ist, angeordneten Verbote sowie der im Zusammenhang mit diesen Verboten durch Zeichen 276 und 277 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung angeordneten Verbote für bestimmte Streckenabschnitte zuständig. Über Anträge nach Satz 4 entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde. Satz 3 gilt nicht für die Überwachung der in Satz 4 genannten Verbote. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020 über die Erfahrungen mit den in den Sätzen 4 bis 6 genannten Regelungen.“

(3) Die Bergbehörden sind zuständig für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen.

(4) Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium in ordnungsbehördlichen Verordnungen abweichend von § 5

a) auf den Gebieten des Immissions-schutzes, der Anlagensicherheit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Gentechnik, der Wasser- und Abfallwirtschaft sowie der Altlastensanierung die obere oder die untere Umweltschutz-behörde,

b) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt und des sonstigen technischen Gefahrenschutzes die Bezirksregierung,

c) auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens - unbeschadet einer nach Buchstaben a) und b) zulässigen Zuständigkeitsregelung - die Kreispolizeibehörde

für zuständig erklären. In den Fällen des Satzes 1 Buchstaben a) und b) tritt im Bereich der Bergaufsicht die Bezirksregierung Arnsberg an die Stelle der dort genannten Behörden.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Lkw-Verkehr ist in Deutschland von herausragender Bedeutung für die Sicherstellung der erforderlichen Transportleistungen und damit ein wesentlicher wirtschaftlicher Standortfaktor. Aktuelle Prognosen gehen für den Zeitraum von 2004 bis zum Jahr 2025 von einer Steigerung der Transportleistung auf den deutschen Straßen von 84 % aus. Hierdurch wird auch eine überproportional starke Beanspruchung der Straßeninfrastruktur, insbesondere von Brücken, verursacht. Aktuelle Überprüfungen der Brückenbauwerke in Nordrhein-Westfalen führen zu dem Ergebnis, dass mittel- bis langfristig etwa 60 % der vor 1985 errichteten Brücken durch Neubauten ersetzt werden müssen. Dringlich ist ebenso die kontinuierliche Nachrüstung und Erneuerung der Tunnelausstattung.

Viele Brücken können wegen ihrer wichtigen Verbindungs- und Erschließungsfunktion nur im laufenden Betrieb saniert werden. Dauer und Erfolg dieser Sanierungsarbeiten sowie die Vermeidung weiterer Schäden hängen wesentlich von der Einhaltung der in diesem Zusammenhang angeordneten Verkehrsverbote und -beschränkungen ab. Die bislang mit entsprechenden Reglementierungen auf Bundesfernstraßen gemachten Erfahrungen belegen, dass Verstöße wirksam nur durch eine automatisierte Erfassung der Betroffenen verfolgt werden können. Vor allem durch die Einführung der automatisierten Erfassung der Verkehrsverstöße durch von der Polizei betriebene Anlagen konnte die Verstoßquote auf beiden bislang betroffenen Autobahnbrücken auf ein Viertel des Ausgangsniveaus gesenkt werden.

Die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte erhalten die Befugnis zur Überwachung der Einhaltung der verkehrsrechtlichen Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Sanierung von Straßenbauwerken stehen. Die Überwachung kann mit stationären und mobilen Anlagen erfolgen. Anträge zur Überwachung müssen sich auf die jeweils im Einzelfall betroffenen Verbotsstrecken beziehen.

Die Schaffung der Überwachungsmöglichkeit für die Kommunen wird nicht dazu führen, dass sich die Polizei aus der Überwachung dieser Bereiche zurückziehen wird, denn ihre Zuständigkeit bleibt bestehen, vgl. § 48 Absatz 2 Satz 4 OBG [neu]. Auch künftig wird die Überwachung der Verbote ein gemeinsames und abgestimmtes Vorgehen von Polizei- und Ordnungsbehörden erfordern. Gerade im Hinblick auf die Besonderheiten des betroffenen Schwerlastverkehrs hat sich gezeigt, dass neben der automatisierten Erfassung der Verstöße zusätzliche polizeiliche Kontrollen erforderlich sind. Wie auch im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung schließt die neue Befugnis nicht das Recht zum Anhalten von Verkehrsteilnehmern ein. Die Überwachung soll ausschließlich mit mobilen und stationären Anlagen erfolgen, die die Verstöße im fließenden Verkehr erfassen. Eine Beschränkung auf stationäre Anlagen, soweit es um Verkehrsverbote auf Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen geht, kommt wegen der kurzen Dauer vieler Sanierungsmaßnahmen und wegen der häufig erforderlichen unmittelbaren Überwachung der Verbote nicht in Betracht.

Dem Straßenbaulastträger obliegt als verkehrssicherungspflichtigem Betreiber der Straßeninfrastruktur die Durchführung von Baumaßnahmen und die Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind. Sofern kommunale Behörden die Einhaltung der Verkehrsverbote überwachen, trägt dementsprechend der Landesbetrieb Straßenbau die Kosten für Einrichtung und Betrieb der Überwachungsanlagen auf Straßen in der Baulast des Landes oder des Bundes im Rahmen der Auftragsverwaltung.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Anordnung von Verkehrsverboten auf Autobahnbrücken belegen zudem, dass zahlreiche Lkw-Fahrer, statt die empfohlenen Ausweichstrecken für den Schwerlastverkehr zu nutzen, auf innerstädtische Strecken ausweichen und dabei Straßen und Brücken befahren, die wegen ihres baulichen Zustands nicht für den dauerhaften Schwerlastverkehr geeignet sind. Auch für diese Fälle soll eine kommunale Überwachungsbefugnis für entsprechende Verkehrsverbote geschaffen werden.

Sanierungsmaßnahmen und insbesondere Neubauten erfordern zudem einen erheblichen Zeitaufwand, sodass von einer jahrelang anhaltenden Problemstellung ausgegangen werden muss.

Die Verstöße gegen Verkehrsverbote auf Brücken werden zu einem erheblichen Teil von ausländischen Betroffenen begangen. Da die Verstöße jedoch unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2015/413/EU (europaweiter Halterdatenaustausch zur Verfolgung bestimmter Verkehrsverstöße) fallen (unbefugte Nutzung eines Fahrstreifens), ist eine EU-weite Verfolgung der Verstöße möglich.

Tateinheitlich begangene Verkehrsverstöße, wie zum Beispiel Telefonieren beim Fahren, können ebenfalls verfolgt werden. Diese Befugnis wird in der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.09.1979 (GV. NRW. S. 652) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Ergänzt wird zudem die Möglichkeit zur Überwachung von Verkehrsverboten, die aus Gründen der Lärminderung oder der Luftreinhaltung angeordnet werden. Die bestehenden Befugnisse zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in Umweltzonen und der Kontrolle von Geschwindigkeitsbeschränkungen, die aus Gründen des Lärmschutzes angeordnet werden, sollen um die Möglichkeiten zur Überwachung des fließenden Verkehrs für Verkehrsverbote, die aus Gründen des Lärmschutzes oder der Luftreinhaltplanung angeordnet werden, erweitert werden.

Unberührt von diesen Befugnissen bleibt die Zuständigkeit der Polizei für die Überwachung dieser verkehrsrechtlichen Anordnungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Verkehrsverbote auf Brücken und in Tunneln zum Schutze der Infrastruktur werden durch die Zeichen 251, 253 und 261 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (im Folgenden: Zeichen 251, 253 und 261) angeordnet, wobei die Anordnung von Zeichen 261 aus Brandschutzgründen in sanierungsbedürftigen Tunneln erfolgt.

Die Anordnung von Zeichen 251, ergänzt um das Zusatzzeichen „3,5 t“ (Ifd. Nr. 27 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO), erfolgt, um neben Lastkraftwagen entsprechend schwere Gespanne in das Verbot einzubeziehen.

Zeichen 253 erfasst Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und Zeichen 261 sieht ein Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern vor. Die durch Zeichen 276 und 277 angeordneten Überholverbote auf sanierungsbedürftigen Brücken erfolgen vor allem aus statischen Gründen; sie sind regelmäßig mit der Anordnung spezifischer Gewichtsbeschränkungen verbunden. Auch diese Verbote sollen ordnungsbehördlich überwacht werden.

Durch Zeichen 253, dessen Geltung durch Zusatzzeichen auf den Durchgangsverkehr, bestimmte Massegrenzen der betroffenen Kraftfahrzeuge oder bestimmte Tages- und Nachtzeiten beschränkt werden kann, werden ebenfalls die aus Lärmschutz- oder Luftreinhaltgründen erfolgenden Verkehrsverbote angeordnet.

Zeichen 270.1 regelt Verkehrsverbote in Umweltzonen.

Im Rahmen der Berichtspflicht des neuen Satzes 7 werden die Auswirkungen der Vorschrift, insbesondere im Hinblick auf die kommunale Verkehrsüberwachung, sowie ihre Effektivität überprüft.